

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Traunstein**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein

**Dienstgebäude
Höllgasse 2
83278 Traunstein**

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Name
Hans Heinrich Lechler
Telefon
0861-98950-22
Telefax
E-Mail
hans-heinrich.lechler@aelf-ts.bayern.de

Mobil
0160-7184978

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
322.7-6430.02, 11. 06.2019 7716.2 - lc/am

Traunstein
24.06.2019

Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb Wasserkraftanlage Nonner Rampe

Anlagen: Ordner 1 bis 3 (3.Fertigung) wurde an den Bereich Landwirtschaft weitergegeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Forsten- (AELF) wie folgt Stellung:

1. Vorhaben

Als Pilotvorhaben zur Gewinnung von Wasserkraft ist an der Saalach im Bereich von Fkm 17,950 von der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH der Bau einer Wasserkraftanlage geplant.

2. Betroffene Waldflächen

Von den geplanten Baumaßnahmen ist Wald i.S. des Art. 2 des Waldgesetzes von Bayern (BayWaldG) betroffen. Es handelt sich um flussbegleitenden Auwald, der Schutzwald gem. Art. 10 (1) Nr.3 BayWaldG ist. Bei den in Anspruch genommenen Waldflächen handelt es sich um einen die Saalach begleitenden, 25 - 125, im Schnitt 85 jährigen Hartholzauwald aus Buche, Hainbuche, Eiche, Ahorn und e. Fichten der üppig mit Laubholz-Naturverjüngung unterstellt ist. Die Größe der insgesamt beanspruchten Waldfläche beläuft sich auf rd. 1.750 m². Die Flächenangabe bezieht sich auf die Tatsache, dass nach h. A. die Abgrenzung desgeplanten Vorhabens vom verbleibenden Wald sinnvollerweise entlang des vorhandenen Fuß- und Radweges vorgenommen wird.

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Traunstein
Schnepfenluckstr. 10
83278 Traunstein

Telefon 0861 7098-0
Telefax 0861 7098-150
E-Mail poststelle@aelf-ts.bayern.de
Internet www.aelf-ts.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

3. Forstfachliche Beurteilung

Eine wesentliche Verbesserung der Standortverhältnisse im Saalach-Auwald wird nach unserer Ansicht aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden nur geringen Anhebung der Flusssohle nicht bewirkt. Vielmehr ist festzustellen, dass durch die vorrangig energiewirtschaftlichen Zwecken dienende Maßnahme wertvoller Auwald beseitigt wird und dadurch die vom Auwald ausgeübten Funktionen beeinträchtigt werden. Dem Wald- und Lebensraumverlust steht insgesamt wenn überhaupt nur eine geringfügige Verbesserung der Standortverhältnisse für die verbleibenden Auwaldbestände gegenüber. Ersatzaufforstungen als Kompensation für den Auwaldverlust sind nicht im zu fordernden Umfang vorgesehen.

4. Waldrechtliche Beurteilung

4.1. Rodung

Der Bau der Wasserkraftanlage erfüllt den Tatbestand einer Rodung gemäß Art. 9 BayWaldG. Die Rodung der betroffenen Waldflächen bedarf der Erlaubnis. Die Rodungserlaubnis kann durch ein Verfahren im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt werden. Die die Rodung betreffenden Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten.

4.1.1 Rodung im Schutzwald

Für den das Ufer der Saalach begleitenden Schutzwald ist die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen. Nach Abs. 6 Nr. 1 ist sie aber zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Nachdem der Bau der Wasserkraftanlage die Schutzfunktion des Waldes nur unwesentlich schmälert, steht Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 dem Vorhaben nicht entgegen.

4.1.2 Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen

Gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Auwaldes wird in zahlreichen öffentlichen Planungen und Festlegungen dokumentiert:

- Das Landesentwicklungsprogramm misst dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes als Grundsatz besondere Bedeutung zu („Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden.“ (5.4.1 G)). Im speziellen wird hinsichtlich des Hochwasserschutzes definiert: „Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert werden.“ (7.2.5 G). In 7.2.5 (B) wird dazu ausgeführt: „Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasserrisiko soll dem Verlust von Flächen, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Flächen erhöht die Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft“
- Im Regionalplan wird als Ziel 2.3 im Kapitel „Wälder“ definiert: „Die bestehenden Auwaldreste sollen (...) erhalten und durch Renaturierungsmaßnahmen vermehrt werden. Eingriffe in Auwälder und potentielle Auwaldstandorte, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Versiegelungen sind zu vermeiden. In der Begründung dazu heißt es u.a.: „Auwälder waren früher weit verbreitet in den Flusstälern. Wegen ihrer Abhängigkeit von regelmäßigen Überschwemmungen und den inzwischen weitgehend erfolgten Flussregulierungen existieren heute nur noch relativ wenige Reststandorte. Auwälder

der sind ökologisch wertvolle Sonderbestände (...). Die Erhaltung aller Bestände ist deshalb von großer Bedeutung.

- Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11.11.1987 (sog. „Auwaldbeschluss“): Aufforstung von Auwaldbeständen „Die Staatsregierung wird ersucht ...die Schaffung von neuen naturnahen Auwäldern zu unterstützen.“
- Das Arten und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Berchtesgadener Land (STMLU 1993) stellt für das „Schwerpunktgebiet Auen“ u.a. folgende Ziele auf: „Erhalt der Waldfläche nach Umfang und räumlicher Verteilung und Nutzung nach den Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft“, sowie: „Erhaltung der naturnahen Auwälder; Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues (...).“

5. Ergebnis

Die Prüfung des Vorhabens unter waldrechtlichen Gesichtspunkten führt zu dem Ergebnis, dass die Erlaubnis zur Rodung grundsätzlich zunächst nicht erteilt werden kann, da das Vorhaben in Teilen den Zielen der Landesplanung und des Arten und Biotopschutzprogramms widerspricht ohne Vorteile zur Ertüchtigung des Lebensraumes Auwald zu erbringen. In Abwägung der Belange des Antragstellers mit dem öffentlichen Interesse an einer Sicherung der Energieversorgung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Auwaldes verdient ersteres dennoch maßgeblich auch deswegen Vorrang, weil die Planung des Antragstellers einen Ausgleich für den entstehenden Waldflächenverlust vorsieht.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Begründung eines Waldmantels auf Grundstück FINr. 663 Gemarkung Bad Reichenhall mit einer Fläche von 897 m² vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme kann jedoch nicht als ausreichend gewertet werden. Einerseits weist der hier auf Grundstück FINr. 984/0 Gemarkung Bad Reichenhall angrenzende Wald in Teilen schon einen Waldmantel auf, andererseits wird mit der alleinigen Schaffung eines Waldmantels der wesentlichen Forderung zur Erhaltung von Auwaldflächen nicht nachgekommen.

Das AELF erhebt gegen das Vorhaben deshalb nur dann keine Einwendungen, wenn sichergestellt wird, dass für die nach unseren Berechnungen ermittelte Fläche an dauerhafter Waldinanspruchnahme von 1.750 m² eine flächengleiche Begründung von Auwald (vorzugsweise auf Grundstück FINr. 663 Gemarkung Bad Reichenhall) erfolgt. Art und Ausführung der Auwaldbegründung sollte, auch zur Vermeidung einer zukünftig ggf. entstehenden Verkehrssicherungspflichtigkeit entlang der B 21 mit dem Leiter der zuständigen Forstdienststelle Bad Reichenhall, FAR Anton Resch, Dorfplatz 28a, 83454 Anger abgestimmt werden.

Die zur Ersatzaufforstung vorgesehene Fläche wird nach h. K. derzeit als Grünland genutzt. Die geforderte Auwaldbegründung bedarf somit einer Erstaufforstungserlaubnis gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG. Das AELF regt an, dass der Antragsteller vor der evtl. Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beim AELF einen entsprechenden Erstaufforstungsantrag stellt, der im Zuge des Erstaufforstungsverfahrens von der UNB am LRA Berchtesgadener Land zur Erstellung des Einvernehmens (Art 39 Abs. 1 BayWaldG) zu prüfen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lechler

H. Lechler
Forstdirektor